

- Geltungsbereich 1 Das vorliegende Merkblatt fasst die allgemeinen Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für das Einrichten einer öffentlichen, nicht gewerblichen Abfallsammelstelle zusammen. Ebenfalls sind die Vorschriften für Unterflursammelstellen aufgeführt.
- Allgemeine Bedingungen 2 In öffentlichen Sammelstellen dürfen ausschliesslich die in der beiliegenden Tabelle erwähnten Abfälle aus Haushaltungen entgegengenommen werden. Dieser Tabelle kann auch die zulässige Entwässerungsart der Lagerorte und -plätze entnommen werden.
- Auf der Sammelstelle ist jegliches Waschen von Geräten, Gebinden oder Fahrzeugen untersagt.
Die Plätze der Sammelstelle dürfen nicht in eine unterirdische Versickerungsanlage (Sickerschächte, Sickergalerie) entwässert werden.
- 2.1 Die Sammelstelle wird idealerweise in einer abschliessbaren Halle erstellt. Diese darf keine Bodenabläufe aufweisen. Ausgenommen sind abflusslose, dichte Auffangschächte. Durch bauliche Massnahmen muss sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- Ölsammelstelle 3 Altöle (Motorenöl, Speiseöl u.ä.) sind leicht entzündbare Flüssigkeiten. Die ganze Sammelstelle ist deshalb mit einem Rauchverbot zu belegen. Im Übrigen sind die einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Auskunft erteilt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern.
- Die flüssigen Abfälle (Altöle) müssen in dichten, beständigen Behältern (z.B. Stahlfässer) aufbewahrt werden, welche in oder über einer Auffangwanne gelagert sind. In Kleingebinden angelieferte flüssige Abfälle sollen nach der Überprüfung umgehend in die Lagerbehälter entleert werden. Verschmutzte Leergebinde sind auf dichtem Boden und vor Regen geschützt auf der Sammelstelle zwischenzulagern.
Um allfälligen Altöl-Verschmutzungen rund um die Ölsammelstelle entgegenzuwirken, muss eine solche Sammelstelle nach einem der folgenden Standards eingerichtet werden:
- Ölsammelstellen mit ge- 3.1 Die Sammelstelle ist durch einen lagergutbeständigen Belag, z.B. Beton, zu sichern, deckter Auffangwanne mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom umgebenden Gelände und der Zufahrt (Fass-System) zu trennen und über eine Abscheideanlage, bestehend aus:
im Freien - Schlammfang (Schlammsammler ohne Tauchbogen)
- Ölabscheider (Dimensionierung gemäss SN 592 000)
in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern.
Mineralölabscheider und Schlammfang sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine qualifizierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen mit Frischwasser wieder aufzufüllen.
- Ölsammelstelle mit Auf- 3.2 Die Sammelstelle ist vor Regen **und** Schlagregen zu schützen. Der darunterliegende fangwanne unter Dach Boden ist als Auffangwanne mit einem lagergutbeständigen Belag (z.B. Beton) auszubilden. Sammelbehälter in dieser Auffangwanne müssen leicht auf Flüssigkeitsverluste hin kontrolliert werden können.
- Unterflursammelstellen 4 Der Bereich um die Unterflursammelstelle herum und die dazugehörigen Mulden sind via Schlammfang mit Tauchbogen in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (ARA) zu entwässern. Wird auf der Sammelstelle ebenfalls Altöl angenommen, ist dieser Teil entsprechend Abschnitt 2.1 einzurichten. Besteht kein ARA-Anschluss, kann ein abflussloser, dichter Auffangschacht erstellt werden, welcher regelmässig geleert werden muss.



- | | | |
|------------------------|---|---|
| Sonderabfälle | 5 | Die Sammlung von weiteren Sonderabfällen aus Haushaltungen wie Lösemittel, Farben, Lacke ect. bedingt zusätzliche bauliche Aufwendungen sowie eine fachtechnische Betreuung (Sonderabfallschulung für Abfallsammelstellenbetreuer) und ist deshalb untersagt. Sollen diese Abfälle ebenfalls gesammelt werden, muss die Sammelstelle angepasst und um eine abfallrechtliche Bewilligung nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) beim AWA nachgesucht werden. |
| Gesetzliche Grundlagen | 6 | <p>Folgende gesetzliche Grundlagen und kant. Richtlinien regeln die Klassierung, Lagerung und Handhabung von wassergefährdenden Flüssigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)– Gewässerschutzverordnung (GSchV)– Lagerung gefährlicher Stoffe – Leitfaden für die Praxis <p>Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)</p> |

Tabelle

Jeweils gedeckt oder in dichten Containern / Mulden	Im Gebäude abflusslos	Im Freien, dichte Fläche, Entwässerung: Schlammfang und Mineralölabscheider in ARA	Im Freien dichte Flächen, Entwässerung: Schlamm-sammler / TB, ohne Mineralölabscheider in ARA	Im Freien Platz befestigt, Entwässerung über Schulter im Grünbereich oder begrünte Mulde	Im Freien Sickerfähige Fläche, Bsp. Kies flächige Versickerung	Im Freien Entwässerung über Schlamm-sammler / TB in Regenabwasser / Vorfluter
Altöl in Fass / Container mit Auffangwanne	+	+	-	-	-	-
Altmetalle aus Haushalt Weissblech, Alu	+	+	+	+	+	-
Altglas	+	+	+	+	-	-
Altkleider	+	+	+	+	+	+
Altpapier / Karton	+	+	+	+	+	+
Altholz / Restholz nicht geschreddert	+	+	+	-	-	-
Elektroschrott	+	+	+	+	+	-
Grünabfälle	+	+	+	-	-	-
Leuchtstoffröhren	+	+	+	-	-	-
Haushaltsbatterien ohne Blei-Akkus	+	+	+	-	-	-
Bauschutt in Kleinmengen	+	+	+	+	-	-
Hauskehricht	+	+	+	+	-	-

+ zulässig - nicht zulässig

Unterflursammelstellen für diverses Sammelgut:

Die dichte Fläche rund um die Container sowie die Böden der Containerschächte sind in die ARA zu entwässern. Alternativ können die Containerschächte abflusslos gestaltet werden. Die unterirdische Versickerung ist nicht gestattet. Grundwasserstand berücksichtigen.

Die Entwässerung von befestigten Plätzen in unterirdische Versickerungsanlagen ist nicht gestattet.